

**6. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung  
der Kommunal Service Böhmetal gkAÖR**

**(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS))**

Aufgrund der §§ 10, 58, 142 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 in Verbindung mit §§ 2, 6 und 9 der Unternehmenssatzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal gkAÖR“ und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen.

Die Vertretung der Stadt Walsrode hat in ihrer Sitzung am, 20.12.2022  
die Vertretung der Gemeinde Hodenhagen in ihrer Sitzung am 28.12.2022  
und die Vertretung der Samtgemeinde Rethem (Aller) in ihrer Sitzung am 08.12.2022  
ihre Zustimmung erteilt.

**§ 1**

**§ 12 erhält die folgende Fassung:**

Zur Ermittlung des Beitragsmaßstabes Schmutzwasserbeseitigung werden die Regelungen des § 9 angewandt.

**§ 2**

**§ 13 erhält die folgende Fassung:**

Zur Ermittlung des Beitragsmaßstabes Niederschlagswasserbeseitigung werden die Regelungen des § 10 angewandt.

**§ 3**

**§ 14 erhält die folgende Fassung:**

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. <b>Schmutzwasserbeseitigung</b>       | <b>3,19 € / m<sup>2</sup></b> |
| 2. <b>Niederschlagswasserbeseitigung</b> | <b>6,27 € / m<sup>2</sup></b> |

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung der Übergabeschächte sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

**§ 4**

**§ 25 Abs. 3 Nr. 3 erhält die Nr. 2**

**§ 5**

**§ 27 Abs. 1 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:**

1. bei der **Niederschlagswasserbeseitigung** 0,21 € je Berechnungseinheit (1 m<sup>2</sup>) jährlich.

## § 6

### § 28 erhält die folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwasser-Netz haben (z. B. Gartenzapfstellen), wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
  1. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
    - a. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
    - b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern und soweit diese nicht auf dem Grundstück verbleibt,
    - c. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Kommunal Service Böhmetal gkAöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
  2. Die Wassermengen nach Abs. 3 Nr.1 hat der Gebührenpflichtige der Kommunal Service Böhmetal gkAöR für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 22 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate (Ausschlussfrist) anzuzeigen. Sie sind durch fest eingebauten Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Kommunal Service Böhmetal gkAöR auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Für das Schmutzwasser der Industrieunternehmen werden, sofern das in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwasser nicht nachgewiesen werden kann, die Zusatzgebühren nach Einwohnergleichwerten erhoben. Dabei wird für je zwei gewerbliche Arbeitnehmer oder für je drei Angestellte ein Einwohnergleichwert zugrunde gelegt. Maßgebend ist bei der Berechnung die Zahl der Arbeitnehmer, die am 1. Juli des Erhebungszeitraumes in dem Industrieunternehmen beschäftigt waren. Für die Grundgebühr wird ein Wasserzähler nach Q3 = größer 25 oder Verbundmesser angewandt.

